

# Satzung des Gütersloher Turnverein von 1879 e.V.

## Vorwort

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird mitunter auf die geschlechtsneutrale Differenzierung z.B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gütersloher Turnverein von 1879 e.V.“ im folgenden GTV genannt.
2. Der GTV hat seinen Sitz in Gütersloh, seine Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
3. Der GTV wurde am 07. September 1879 gegründet.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der GTV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen und musischen Betätigung auf breiter Grundlage in verschiedenen Disziplinen zu geben, um dadurch die Gesundheit und Lebensfreude zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins und diese Satzung anerkennt.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Sie nehmen die sportlichen und musischen Angebote des Vereins nicht in

Anspruch. Die nachfolgenden Regeln für Mitglieder gelten auch für fördernde Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist.

3. Mitglieder gelten als Jugendliche, wenn sie das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über die der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Weiter ist die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Einzugsermächtigung erforderlich, die den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge ermöglicht.
5. Die Beitrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
6. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum der Beitrittserklärung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
8. Der Austritt ist möglich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins verstoßen oder seine Pflichten gröblich verletzt hat oder mit der Zahlung von mindestens einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Nach erfolgloser zweiter Mahnung werden der zuständige Abteilungsleiter, der Geschäftsführende Vorstand und das Mitglied über die Einleitung des Ausschlussverfahrens informiert. Frühestens vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nach Anhörung des Abteilungsleiters, über den Ausschluss des Mitglieds.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
11. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 4 Beiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch

die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Eine Sonderumlage kann bis zu der Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des GTV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Abteilungsversammlung
5. Jugendversammlung

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, sie ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Jahres zusammen. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen, die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung an alle stimmberechtigten Mitglieder oder termingerechte Bekanntgabe in der „Turnerpost“ oder der örtlichen Tageszeitung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens 100 Mitglieder den Antrag dazu unter Angabe der Gründe und des Zweckes stellen. Für die Ladungsfristen gilt § 6 Nr. 2. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden; es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung als Anlage zur Tagesordnung bekanntgegeben werden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  - Wahl eines Versammlungsleiters,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung einer Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung von Sonderumlagen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Abrechnung des Vorjahres,
  - Kenntnisnahme des Haushaltsplanes,
  - Rechtswirksame Zustimmung über den Erwerb oder Veräußerung von Immobilien oder Erbbaurechten,
  - Beschlussfassung über Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführenden Vorstandes.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

#### **§ 7 GTV- Jugend**

Die GTV- Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 3 Nr. 3) aus allen Abteilungen.

Aufgabe, Ziele und Organe werden durch die Jugendordnung festgelegt. Der Jugendvertreter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Sportwart.

2. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Geschäften der laufenden Vereinsarbeit. Er ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf das Wohl und die Aufgaben des GTV auszurichten. Schäden jeder Art von ihm abzuwenden und eine zukunftssichernde Vereinspolitik zu betreiben.

3. Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Für Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb oder die Veräußerung von vereinseigenen Grundstücken zum Gegenwert haben, muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Dieses gilt nur im Innenverhältnis.

5. Dem Sportwart des GTV obliegt insbesondere die Koordination der sportlichen Belange der Abteilungen.

6. Der Geschäftsführende Vorstand ist ausdrücklich unentgeltlich tätig. Er hat danach gesetzlich nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, über eine Vergütung und über die Höhe der Vergütung an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu entscheiden.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8)
- dem Geschäftsführer,
- dem Pressesprecher,
- dem Jugendvertreter,

- den Abteilungsleitern /  
Abteilungsvertretern.

Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter bzw. seinen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnimmt.

Die Stimmberechtigung der Abteilungsleiter/Abteilungsvertreter ist nicht übertragbar, sie setzt voraus, dass diese entsprechend der Abteilungssatzungen/Ordnungen gewählt und im Amt sind.

Der Geschäftsführer und der Pressesprecher sind durch den Gesamtvorstand entsprechend der Geschäftsordnung zu berufen.

2. Der Gesamtvorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören u.a.:

- Erstellung von Richtlinien und Ordnungen, welche für den Gesamtverein von Bedeutung sind,
- Vorschläge von Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Terminfestlegung und Koordinierung des Veranstaltungsplanes,
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Genehmigung zur Neubildung oder Aufnahme bzw. Auflösung von Abteilungen,
- Bildung von bzw. Austritt aus Sportgemeinschaften,
- Vorschläge zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über die Geschäftsordnung.

3. Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf Arbeitskreise bilden, die der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte dienen.

4. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate.

5. Von den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Über die Genehmigung hat der Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung zu beschließen.

## **§10 Wahlen**

1. Die Wahlperiode für den Geschäftsführenden Vorstand beträgt drei Jahre.
2. Wählbar für ein Amt im Vorstand des GTV ist jedes volljährige Mitglied.
3. Der Jugendvertreter wird in der Jugendversammlung gewählt, er ist Mitglied im Gesamtvorstand. Für ihn gilt Nr. 2 nicht.
4. Die Abteilungsleiter/Abteilungsvertreter werden in den Versammlungen der jeweiligen Abteilungen gewählt, sie sind Mitglieder im Gesamtvorstand.
5. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
6. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit (über 50%) der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
9. Kassenprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen in ununterbrochener Reihenfolge nur für drei Jahre tätig sein. Sie sollten in Wirtschafts- oder Buchführungsfragen erfahren sein.
10. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand eine kommissarische Berufung aussprechen, sofern nicht die Jugendversammlung oder Abteilungsversammlung zuständig sind.
11. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

#### **§ 11 Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
3. Festes und bewegliches Vereinsvermögen ist, soweit es nicht als geringfügiges Wirtschaftsgut dem laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb, dem vermögenserhaltenden Grundstücks- und Gebäudeaufwand sowie der Verwaltung zuzuordnen ist, in der Jahresabrechnung als inventarisiert auszuweisen (Anlagennachweis).
4. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Gesamtvorstand zu beschließen ist und der Mitgliederversammlung zu Kenntnis vorgelegt wird.
5. Der verabschiedete Haushaltsplan bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des GTV. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden Einnahmen stehen.
6. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Jahresberechnung zu erstellen, die vom Gesamtvorstand zu beraten ist und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

#### **§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Kassenprüfer entsprechend § 10 Nr. 9.
2. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung stattzufinden.
3. Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen einzusehen, die im Zusammenhang mit der Finanzgestaltung stehen.
4. Über jede Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Gesamtvorstand vorgelegt werden muss.
5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 13 Abteilungen/Sportgemeinschaften**

1. Innerhalb des Vereins können sich mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Abteilungen zur besonderen

Pflege bestimmter Sportarten oder musischer Betätigung bilden.

2. Die Zugehörigkeit in einer oder mehrerer Abteilungen setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Gesamtverein GTV voraus. Für die Einhaltung dieser Bestimmung sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
3. Die Abteilungen geben sich eigene Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen. Die Ordnungen müssen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Bei der Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsvermögen dem Hauptverein GTV zu.
5. Die sportliche Zusammenarbeit zwischen Abteilungen des GTV und Abteilungen anderer Vereine in Form von Sportgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Sie ist vertraglich zu regeln.

#### **§ 14 Ehrungen**

1. Der GTV verleiht folgende Ehrungen:
  - Vereinsnadeln für langjährige Mitgliedschaft (25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre und alle weiteren 5 Jahre),
  - Ehrenmitgliedschaft,
  - Ehrenvorsitz.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Gesamtvorstandes verliehen werden.
3. Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige Vereinsvorsitzende nach verdienstvoller Tätigkeit für den GTV durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 15 Haftungsausschuss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsversammlungen erleiden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss in der Tagesordnung zu dieser Versammlung enthalten sein.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des GTV an die Stadt Gütersloh, die es ausschließlich und unmittelbar für Turn- und Sportzwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27.04.1995 beschlossen worden mit Änderungen in 2005, 2008, 2011 und 2013.

Gütersloh, den 15. Mai 2013